

Simrock in Bonn.

- Bargiel, W., Op. 25. Herr, wie lange willst du meiner so gar vergessen? Psalm XIII. Für 4stimmigen Chor u. Orchester. Partitur 12 fr.; Orchesterst. 12 fr.; Clavierauszug 6 fr.; Chorstimmen 4 fr.
- Beethoven, L. v., Marche funèbre aus der Sinfonie No. 3. f. Pfte. 1 fr. 25 c.
- Adagio funèbre aus der Sinfonie No. 4. f. Pfte. 1 fr. 25 c.
- Eberwein, M. C., Romances expressives d'Opéras et d'autres morceaux favoris p. Pfte. et Violon. No. 11. Komm Hoffnung, aus Fidelio. 1 fr. 50 c.
- Forde, W., L'Anima dell'Opera. Cavatines et d'autres pièces favorites et modernes. No. 132. Polonaise sur une Mélodie suisse p. Pfte., Flüte et Violon. 1 fr. 75 c. No. 150. Scherzo, Menuet et Trio a. Mozart's Sinfonie Gmoll p. Pfte. et Flüte. 1 fr. 50 c.; p. Pfte. et 2 Flütes 1 fr. 75 c.
- Hasert, Rud., Op. 38. Paraphrasen f. Pfte. üb. bel. Motive aus Opern. 1. Luzia, v. Donizetti. 2. Freischütz, v. Weber. 3. Il Trovatore, v. Verdi. 16. Faust, v. Gounod. 17. La Réole, v. Schmidt. 18. Un ballo in maschera, v. Verdi. à 1 fr. 75 c.
- Lenneper, H., Gesellschafts-Polka f. Pfte. 1 fr. 50 c.
- Mendelssohn Bartholdy, F., Scherzo à Capriccio, f. Orchester transcr. v. Leschetizky. Partitur 7 fr. 50 c.; Orchesterstimmen 9 fr.
- Vier Lieder ohne Worte, f. d. Orgel transcr. von Th. Drath. 2 fr. 50 c.

Simrock in Bonn ferner:

- Messer, J., Op. 12. 100 ausgewählte Volkslieder f. Pfte. Hft. 1. 2. à 2 fr.
- Reissiger, C. G., Op. 76. No. 5. Schlummerlied, f. 1 Tenor- od. Sopranst. m. Pfte. 67 c.
- Spohr, L., Op. 108. No. 3. Ruhe. Duett f. 2 Soprane m. Pfte. 1 fr. 25 c.
- Wüllner, Fr., Op. 14. Salve Regina, f. Chor, Solost. u. Orchester. Clavierauszug 6 fr. 50 c.; Chorstimmen 2 fr. 60 c.

Verlags-Comptoir in Langensalza.

- Stein, E., Op. 8. Zwölf Orgelstücke zum Gebrauche beim öffentlichen Gottesdienste. 7½ Ngr
- Thamm, G., Op. 3. Cantate zum Weihnachtsfest f. gemischten Chor m. Orchester. Partitur 1 ₰

Weinholtz in Braunschweig.

- Hinze, W., Vor Sonnenaufgang. Gedicht von C. Schulze, f. 4stimmigen Männerchor u. Solo m. Orchester. Partitur u. Stimmen 2 ₰ 5 Ngr
- Krug, D., Op. 163. Des Volkes Stimme. Cyclus von 12 Liederphantasien über beliebte Volksweisen im eleganten Style f. Pfte. No. 8—12. à 15 Ngr
- Tschirch, W., der deutsche Sänger. Eine Sammlung leichter 4stimmiger Männergesänge ersten u. heitern Inhalts. Lfg. 3. Partitur u. Stimmen 1 ₰ 5 Ngr

Nichtamtlicher Theil.

Noch einmal die Sendungen à condition.

Der Aufsatz, welchen ich in Nr. 93 über das Conditionsgeschäft veröffentlicht habe, hat durch die Besprechungen in den Nrn. 100 und 111 eine Beachtung erfahren, für die ich um so dankbarer bin, da ich in mehr als einer Beziehung Aufschluß erhalten habe. Wenn ich jetzt darauf zurückkomme, so geschieht es, weil, wie mir scheint, das letzte Wort über den zweifelhaften Punkt noch nicht gesprochen ist.

Es kann als unzweifelhaft angenommen werden, daß das bewußte Geschäft aus dem früheren schwankenden und unsichern Verhältniß, welches bis auf einen gewissen Grad der kaufmännischen Commission verwandt war, durch das bestimmte Bedürfniß des Buchhandels sich dahin umgebildet hat, daß dem Sortimentier im Wesentlichen ein Recht auf den Vertrieb der ihm à cond. zugesandten Artikel bis zur Ostermesse des folgenden Jahres übertragen werden soll, wogegen er nur verpflichtet ist, zu diesem Zeitpunkt entweder das Buch zurückzugeben, oder den Preis zu zahlen, inzwischen aber das Buch mit aller Sorgfalt vor Beschädigung oder Vernichtung zu bewahren. Die Frage aber, ob jene Berechtigung eine ganz unbedingte ist, so daß sie auch gegenüber einem neuen Verleger, mit welchem der Sortimentier selbst nicht contrahirt hat, und in einem etwaigen Concurse des ursprünglichen Verlegers gegenüber den Concursgläubigern zu gelten hätte, scheint nicht mit Zuversicht bejaht werden zu können. Zwar ist diese Frage nicht verneint worden; sie wird sogar von dem Verfasser des Artikels in Nr. 23 ausdrücklich bejahend beantwortet, und es scheint dies der Anschauung des größeren Theils der Buchhändlerwelt durchaus zu entsprechen; auch dürfte in den Verlehrsverhältnissen des Buchhandels ein entschiedenes Bedürfniß dafür vorhanden zu sein: dennoch aber muß ein dahin gehender Rechtsgrundsatz vom juristischen Gesichtspunkte so lange beanstandet werden, als nicht eine ganz unzweifelhafte Rechtsgewohnheit sich thatsächlich Bahn gebrochen hat.

Die beiden angeedeuteten Fälle sind folgende:

1. Ein Verleger verkauft den ganzen Verlag eines Werkes mit Einschluß der à cond. versandten Exemplare einem andern. In dem Kaufvertrage setzen beide vielleicht fest, daß der neue Ver-

leger in die mit den verschiedenen Sortimentern geschlossenen Conditionsverträge eintreten solle. Dann können die Sortimentier nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zwar keinen Anspruch auf Belassung der Geschäfte unmittelbar gegen den neuen Verleger geltend machen, aber sie können ihren Regreß gegen den früheren Verleger nehmen, und da dieser den neuen auf Erfüllung jener Verträge belangen kann, indirect zu ihrem Ziele kommen. Anders aber ist es, wenn die beiden Verleger in ihrem Kaufcontract über den Eintritt in die Geschäfte mit den Sortimentern nichts ausdrücklich verabreden; und dies möchte die Regel sein, da man entweder als selbstverständlich betrachtet, daß die Conditionsgeschäfte aufrecht bleiben, oder überhaupt keine Rücksicht darauf nimmt. Hier liegt kein Vertrag vor, nach welchem man den neuen Verleger zwingen könnte, den Sortimentern die à cond. gelieferten Artikel unter den früheren Bedingungen bis zu der bestimmten Zeit zu belassen; vielmehr muß ihm sein Eigenthum auf Verlangen zurückgegeben werden. Der Sortimentier hat allerdings wegen des ihm verursachten Schadens eine Klage gegen den früheren Verleger; allein es ist dieselbe in mancher Hinsicht schwer zu begründen, jedenfalls umständlich und unsicher, und eine Störung des Geschäfts kann ja überhaupt nicht vermieden werden. Einen vollkommenen Schutz würde der Sortimentier nur haben, wenn sein Recht so weitgreifend wäre, daß es gegen Jedermann, also auch gegen den neuen Verleger wirksam wäre, mit andern Worten, wenn er ein Recht an der Sache selbst hätte.

2. Aehnlich ist es im Concurse des Verlegers. Der Concurse gibt den Gläubigern das Recht, die von dem Gemeinschuldner eingegangenen Geschäfte sofort aufzuheben. Es könnten also sämtliche à cond. versandten Artikel sofort eingefordert werden. Zwar müßten dann die Sortimentier entschädigt werden; allein es ist sehr fraglich, inwieweit ein Entschädigungsanspruch anerkannt würde, und ob ein solcher vorweg befriedigt, oder mit den übrigen Forderungen, die in der Regel nur theilweise gedeckt werden können, in eine Linie gestellt werden würde. Auch hier kann nur geholfen werden durch ein Recht an der Sache selbst.

Die Frage ist aber, ob in einem von diesen beiden Fällen der Anspruch des Sortimentiers auf Bewahrung seines vollen